

Keine Vergütung während Lockdowns

Grundsätzlich gilt, dass ein Arbeitgeber das sogenannte Betriebsrisiko zu tragen hat. Muß er auf Grund von Betriebsablaufstörungen seinen Betrieb vorübergehend schließen und kann deshalb seine Arbeitnehmer*innen nicht beschäftigen, schuldet er dennoch weiterhin die Vergütung der Beschäftigten aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs. Dass dies nicht uneingeschränkt im Lockdown gilt, hat jetzt das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Dem Urteil lag der folgende Fall zu Grunde:

Ein Arbeitgeber mußte seinen Betrieb im Frühjahr 2020 in Bremen aufgrund der dort geltenden Lockdown-Verfügung schließen. Er konnte die spätere Klägerin, die bei ihm geringfügig beschäftigt war, in dieser Zeit nicht beschäftigen und zahlte an sie keine Vergütung. Daraufhin klagte die Klägerin auf Zahlung. Ihrer Ansicht nach hafte der Arbeitgeber auch während der Zeit des Lockdowns für die Vergütung. Schließlich betreffe es sein Betriebsrisiko, wenn er aufgrund behördlicher Anordnung seinen Betrieb schließen müsse.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht gaben der Klage statt und verurteilten den Arbeitgeber auf Zahlung. In der Revision vor dem Bundesarbeitsgericht hatte der Arbeitgeber Erfolg. Das BAG wies die Klage letztinstanzlich ab (BAG; Urteil vom 13.10.2021, 5 AZR 211/21). Im behördlich angeordneten Lockdown-Fall realisiere sich nämlich nicht ein in einem bestimmten Betrieb angelegtes Betriebsrisiko. Die für den Arbeitgeber bestehende Unmöglichkeit der Annahme der Arbeitsleistung der Klägerin durch Schließung des Betriebes sei vielmehr Folge eines hoheitlichen Eingriffs zur Bekämpfung einer die gesamte Gesellschaft betreffenden Gefahrenlage. Es sei Sache des Staats, für einen Ausgleich der finanziellen Folgen zu sorgen, die die Beschäftigten treffen. Ein solcher Ausgleich sei zum Beispiel der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld. Soweit ein solcher Ausgleich für geringfügig Beschäftigte nicht gewährleistet sei, beruhe dies auf Lücken im sozialversicherungsrechtlichen Regelsystem, für die der Arbeitgeber nicht einzustehen habe.